



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Thema

*„Konzeption, Umsetzung und Evaluation eines wissenschaftlichen
Modellprojekts zur Durchführung qualitätsgesicherter Kidstime
Workshops“*

*veröffentlicht am 23.02.2021
auf www.bund.de*

1. Ziel der Förderung

Kinder von Eltern mit schwerwiegenden psychischen Erkrankungen haben häufig einen besonderen Unterstützungsbedarf. Leiden Eltern an einer solchen Erkrankung, so kann dies Auswirkungen auf die ganze Familie haben. Nicht jede psychische Erkrankung führt zwangsläufig zu einer eingeschränkten Erziehungskompetenz und macht besondere familienbezogene Unterstützungsmaßnahmen erforderlich. Viele Familien finden geeignete Wege, mit den Belastungen umzugehen und negative Folgen für die Kinder zu vermeiden. Bei schwerwiegenden, lang andauernden psychischen Erkrankungen eines Elternteils sind jedoch die Belastungen für die Familien und die Kinder hoch. Diese Kinder haben ein erhöhtes Risiko selbst psychisch zu erkranken oder psychische Auffälligkeiten zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund werden betroffene Kinder und ihre Familien zunehmend in den Blick genommen, um ihnen möglichst bedarfsgerecht Unterstützung zu geben. Dazu gehören neben den therapeutischen Angeboten der medizinischen Versorgung der Eltern auch niederschwellige familienunterstützende Angebote insbesondere auf kommunaler

Ebene. Die Notwendigkeit, Kinder und ihre Familien durch Hilfen und präventive Angebote frühzeitig, niedrigschwellig und direkt zu erreichen, hebt auch der Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern hervor.

Zu diesen kommunalen familienunterstützenden Angeboten gehören auch die sogenannten „Kidstime Workshops“. Diese in Großbritannien entwickelten Workshops werden seit 2015 in Deutschland in einzelnen Regionen mit Schwerpunkt in Norddeutschland durchgeführt (kidstime-netzwerk.de). Es handelt sich um ein Angebot, welches sich speziell an Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil und insbesondere an die betroffenen Kinder richtet. Der Ansatz ist kommunal ausgerichtet und bietet niederschwellig für die betroffenen Familien eine Mischung aus sozialem Event, Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch, Spiel, Multifamilienarbeit sowie Elementen aus systemischer Therapie und kreativer Kindertherapie. Dabei verstehen sich die Kidstime Workshops ausdrücklich nicht als medizinische Behandlung, sondern als ein sozialkompensatorisches Angebot, bei dem auf die elterliche Erkrankung bezogene Information und die Entlastung der Kinder im Mittelpunkt steht. Die Workshops werden an ihren Standorten von einem multiprofessionellen Team mit mehreren betroffenen Familien durchgeführt, und es werden so die Vernetzung und Kommunikation der Familien untereinander gefördert.

Ziel der Förderung ist die überregionale Verbreitung dieses kommunalen Ansatzes und – soweit möglich - die Verknüpfung mit bestehenden Netzwerkstrukturen. Hierbei sollen vorrangig Regionen bzw. Länder erreicht werden, in denen noch keine Kidstime Workshops angeboten werden. Die Kommunen sollen in ihrem Bestreben unterstützt werden, zielgerichtete präventionsorientierte Hilfsangebote für Familien mit psychisch erkrankten Elternteilen im Rahmen eines kommunalen Netzwerks aufzubauen. Weiterhin sollen die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Aufbau der Unterstützungsangebote ausgewertet werden und die Voraussetzung für eine weitere Verbreitung geschaffen werden. Die Erfahrungen sollen so auch nutzbar gemacht werden für die Entwicklung und die Verbreitung vergleichbarer Angebote.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein wissenschaftliches Modellprojekt in Form einer zeitlich begrenzten Anschubfinanzierung. Der Projektnehmer soll im Rahmen des Projektes die Umsetzung von Kidstime Workshops – entsprechend des Konzeptes des Kidstime Netzwerkes - an mindestens fünf neuen Standorten in Deutschland initiieren, möglichst nachhaltig kommunal verankern und dazu beitragen, dass diese in bestehende kommunale Netzwerke integriert werden. Der Projektnehmer soll hierzu ein Bewerbungsverfahren interessierter Kommunen vorschalten. Bei diesem Bewerbungsverfahren soll als Voraussetzung für die Teilnahme der Kommunen festgelegt sein, dass diese eine politische Entscheidung oder eine Absichtserklärung zur Fortsetzung des Projektes über mindestens zwei Jahre nach Beendigung der Bundesförderung abgeben.

Die Beteiligung von Krankenkassen und die Begleitung durch interessierte Landesgesundheits- oder Landesfamilienministerien an dem Modellprojekt ist wünschenswert.

Im Rahmen des Projektes wird eine Evaluation gefördert. Die Effekte auf Gesundheit und Wohlbefinden der teilnehmenden Familien sind zu evaluieren. Die Erfahrungen mit der Implementierung der Workshops sind auszuwerten. Durch die mit dem Projekt weiterentwickelten und evaluierten Angebote sollen in andere Regionen übertragbare Erkenntnisse gewonnen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen in der Umsetzung, Begleitung und Evaluation kommunaler Projekte zur Gesundheitsversorgung oder Familienförderung bzw. Familienbildung, staatliche und nicht staatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs). Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

4. Fördervoraussetzungen/Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung einer Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen.

Kooperationen

Für die Durchführung von Vorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragsteller einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundprojekten“ zu entnehmen. Der Vorhabenbeschreibung, die in der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens eingereicht wird (siehe Abschnitt 8.2 Verfahren), müssen zunächst lediglich formlose Kooperationserklärungen beigelegt werden.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

Wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen.

Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) die Projektziele und belastbare Aussagen zu den Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressierten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Nachhaltigkeit

In der Vorhabenbeschreibung muss dargelegt werden, wie die Nachhaltigkeit der Durchführung der Kidstime Workshops an den neuen Standorten nach Auslaufen der Bundesförderung sichergestellt werden kann. Hierzu sind Kooperationen mit geeigneten Partnern einzugehen.

Auch muss die Vorhabenbeschreibung Vorstellungen zur weiteren Nutzung der Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Aufbau der Strukturen und der Evaluation nach Beendigung des Projektes beinhalten. Dies muss in der Vorhabenbeschreibung ausreichend thematisiert werden. Es muss auch dargestellt werden, wie die Ergebnisse des Projektes der Fachöffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

Partizipation

Für das Vorhaben relevante Zielgruppen sind in angemessenem Maße in die Projektdurchführung einzubeziehen, sofern dies zur Qualität des Vorhabens beiträgt.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann grundsätzlich über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Insgesamt stehen für das Projekt bis zu 750.000 EUR zur Verfügung. Das Projekt soll **spätestens zum 1. Oktober 2021** starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag oder ggf. im Rahmen eines Verbundprojektes an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestand-



teile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung). Die Zuwendungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren sind und die Vorhaben während des Zeitraums der Förderung im nichtwirtschaftlichen Bereich der Organisation angesiedelt sind. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Hinweise zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8. Verfahren

8.1. Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

DLR Projektträger

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Ansprechpartnerin ist:

Dr. Eva Becher

Telefon: 030 67055-7917

Telefax: 030 67055-722

E-Mail: projekttraeger-bmg@dlr.de

8.2. Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger

bis spätestens zum 20. April 2021 12:00 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter folgender E-Mail:

projekttraeger-bmg@dlr.de

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden kann beim DLR-Projektträger unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden:

projekttraeger-bmg@dlr.de

Die vorgelegten Antragskizzen werden von einem unabhängigen Gutachterkreis bewertet.

Kriterien der Bewertung für das Modellprojekt sind vor allem:

- Spezifische, realistische und messbare Zielsetzung des Projekts
- Berücksichtigung der in der Bekanntmachung benannten bisherigen Erkenntnisse



- Qualität des Konzepts und des methodischen Vorgehens
- Machbarkeit des Ansatzes
- Einbindung von Kooperationspartnern
- Vorerfahrung und strukturelle Vorleistungen
- Aussagekraft der geplanten Evaluation
- Konzept zur langfristigen Nutzung (Nachhaltigkeit)

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines Kreises von unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (siehe auch 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator). Bei einem Verbundprojekt ist die Projektskizze in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator bzw. der Verbundkoordinatorin vorzulegen.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem Verbundkoordinator bzw. der Verbundkoordinatorin vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.



8.3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsvorgangsgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft und ist bis zum Ablauf des 30.09.2026 gültig.

Bonn, den 23.02.2021

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Dr. Thomas Stracke